



Zentrale Stelle für Fachkräfteeinwanderung Hessen (ZFEH)

BESCHÄFTIGUNG ALS BERUFSKRAFTFAHRER (§19C ABS. 1 AUFENTHG I.V.M. § 24A ABS. 1 ODER 2 BESCHV)

Beachten Sie bitte folgende Hinweise:

- Anträge sind über das Webportal hochzuladen
- Dokumente sind ausschließlich im **PDF-, JPG- oder PNG-Format** hochzuladen
- richtige Benennung der Dateien
- lesbare Dokumente und Scans (Reisepässe sind ausschließlich in Farbkopie einzureichen)
- Muster aus dem Bereich „Formulare“ nur digital ausfüllen, aber händisch unterzeichnen
- zu den u. g. erforderlichen Unterlagen können ggf. weitere angefordert werden

Erforderliche Unterlagen:

- gültiger Reisepass als Farbscan (Gültigkeit mindestens noch 6 Monate)
- Versicherung des Arbeitgebers über Bevollmächtigung, ggf. zusätzlich Untervollmacht
- Erklärung zu bereits beantragten oder durchgeführten Visaverfahren
- von Arbeitgeber und Arbeitnehmer unterzeichneter Arbeitsvertrag sowie sämtliche Zusatzvereinbarungen

ODER konkretes Arbeitsplatzangebot mit diesen Bestandteilen:

- Nachname, Vorname
- Geburtsdatum
- Tätigkeits-/Berufsbezeichnung
- Beschäftigungsbeginn und ggf. Beschäftigungsdauer
- Angabe, ob befristetes/unbefristetes Arbeitsverhältnis
- monatliche Brutto-Vergütung in €
- Wochenarbeitszeit
- Urlaubsanspruch pro Kalenderjahr
- Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis [EzB] und ggf. Zusatzblatt C

zusätzlich für § 24a Abs. 1 BeschV:

- vorhandener EU-Führerschein und Fahrerqualifizierungsnachweis (FQN) bzw. gültige Prüfziffer 95/EU-Berufskraftfahrerqualifikation

oder alternativ für § 24a Abs. 2 BeschV:

- kein vorhandener EU-Führerschein und kein Fahrerqualifizierungsnachweis (FQN) bzw. keine Prüfziffer 95/EU-Berufskraftfahrerqualifikation, dann:
 - Nachweis über die im Herkunftsland für die Beschäftigung als Berufskraftfahrerinnen oder Berufskraftfahrer einschlägige Fahrerlaubnis
 - Arbeitsvertrag, der neben der Beschäftigung im Unternehmen die Verpflichtung vorsieht, an Maßnahmen zur Erlangung der deutschen Fahrerlaubnis und des Fahrerqualifizierungsnachweises (FQN) teilzunehmen
 - Arbeitsbedingungen während der Qualifizierungsmaßnahme sind so auszugestalten, dass die deutsche Fahrerlaubnis und die (beschleunigte) Grundqualifikation einschließlich der Ausstellung der erforderlichen Dokumente innerhalb von 15 Monaten erlangt werden können
 - Vorlage eines für die Zeit nach Erlangung der Fahrerlaubnis und der Qualifikationen konkretes Arbeitsplatzangebot bei demselben Arbeitgeber für eine inländische Beschäftigung als Berufskraftfahrerinnen oder Berufskraftfahrer im Güterkraftverkehr oder Personenverkehr mit Kraftomnibussen - Zusatzblatt C zur Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis ist auszufüllen

Antragsteller hat das 45. Lebensjahr beendet:

- das Gehalt muss mindestens 55 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung betragen – derzeit: 4.647,50 € brutto monatlich (Stand: 2026)
- alternativ: Nachweise über eine angemessene Altersversorgung

Familiennachzug:

Dieser gilt für den Ehe-/Lebenspartner sowie eigene minderjährige, ledige Kinder. Andere Personen können nicht berücksichtigt werden. Der Familiennachzug ist entweder direkt mit der Einreise der Fachkraft oder in einem zeitlichen Zusammenhang von 6 Monaten ab Einreise der Fachkraft möglich.

- gültiger Reisepass als Farbscan des Ehe-/Lebenspartners sowie aller Kinder
- Versicherung des Arbeitgebers über Bevollmächtigung für Ehe-/Lebenspartner sowie Heiratsurkunde*
- Versicherung des Arbeitgebers über Bevollmächtigung für minderjährige, ledige Kinder sowie Geburtsurkunde(n)*
- Sprachnachweis des Ehe-/Lebenspartners mindestens auf Niveau A1 (Ausstellungsdatum nicht älter als 12 Monate; anerkannte Institute: Goethe-Institut, telc GmbH, Österreichisches Sprachdiplom (ÖSD), TestDaF, ECL)

** In ausgesetzter Landessprache sowie deutscher, beglaubigter Übersetzung oder in englischer Sprache.*